

Beendigung der Zugewinnngemeinschaft

Die Zugewinnngemeinschaft kann durch verschiedene Ereignisse enden:

- durch rechtskräftige Ehescheidung (§ 1372 BGB)
- durch den Abschluss eines Ehevertrages (§§ 1408 I, 1414 BGB)
- durch Rechtskraft einer Entscheidung, die auf den vorzeitigen Ausgleich des Zugewinns gerichtet ist (§ 1388 BGB)
- durch den Tod eines Ehegatten (§ 1371 BGB)

Bei Beendigung des gesetzlichen Güterstandes **zu Lebzeiten** wird der bis zu dem jeweiligen Ereignis erzielte Zugewinn der Ehegatten nach den Vorschriften der §§ 1373 bis 1390 BGB rechnerisch ermittelt und ausgeglichen, man spricht in diesem Fall von der **güterrechtlichen Lösung** (vgl. Zugewinn ab 01.09.2009 und Zugewinnausgleich)

Im Fall der Beendigung der Zugewinnngemeinschaft durch den **Tod eines Ehegatten** kann der Zugewinn nach Wahl des überlebenden Ehegatten entweder rechnerisch ermittelt, oder pauschal durch eine Erhöhung des gesetzlichen Erbteils des überlebenden Ehegatten um $\frac{1}{4}$ ausgeglichen werden (§§ 1371 I, II BGB, sog. **erbrechtliche Lösung**).